

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Informationsvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

**Vorl.Nr.:** I/2023/1253

**Datum:** 21.09.2023

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.10.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

4. Runde Lärmaktionsplanung; hier: 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

### Begründung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Städte und Gemeinden in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit gem. § 47d Absatz 3 BImSchG vorgesehen.

Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die laufende erste Phase ist die

vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>). Hierbei wurden Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr berücksichtigt. In Meckenheim betrifft dies vor allem die Autobahnen A 61 und A 565 sowie die Landesstraßen L 158 und L 261.

Bis zum **10.10.2023** kann sich jede Person oder Einrichtung online über <https://beteiligung.nrw.de/portal/meckenheim/beteiligung/themen/1003887> an der Lärmaktionsplanung beteiligen und z.B. Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem geben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung einbringen. Außerdem möchte die Verwaltung gerne wissen, welche Bereiche innerhalb des Stadtgebietes als ruhig empfunden werden und sich für eine Festsetzung als „Ruhiges Gebiet“ eignen könnten.

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Erstellung des Planentwurfs bzw. der Überprüfung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

Anschließend findet die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans statt. Nach Auswertung der Eingaben aus dieser Phase wird der Lärmaktionsplan aufgestellt.

Meckenheim, den 21.09.2023

Michaela Kempf  
Sachbearbeiterin

Marcus Witsch  
Fachbereichsleiter